

# Schweizerisches Bundesblatt.

Jahrgang II. Band II.

Nro. 24.

Dienstag, den 21. Mai 1850.

---

Man abonniert ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1850 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frk. 3. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 1 Bogen per Zeile oder deren Raum.

---

## Bundesgesetz,

betreffend

die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatrechten.

(Vom 1. Mai 1850.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen  
Eidgenossenschaft,

in Ausführung des Artikels 21 der Bundesverfassung,

beschließt:

### I. Verbindlichkeit zur Abtretung und zur Entschädigung.

Art. 1. Wenn kraft Art. 21 der Bundesverfassung  
entweder öffentliche Werke von Bundeswegen errichtet

werden oder die Anwendung dieses Bundesgesetzes auf andere öffentliche Werke von der Bundesversammlung beschlossen wird, so ist Jedermann, so weit solche Werke es erforderlich machen, verpflichtet, sein Eigenthum oder andere auf unbewegliche Sachen bezügliche Rechte gegen volle Entschädigung dauernd oder bloß zeitweise abzutreten.

Ueberall, wo in diesem Gesetze der Ausdruck „Abtretung von Rechten“ gebraucht wird, ist darunter auch das Einräumen von Rechten inbegriffen.

Art. 2. Die Abtretungspflicht besteht sowohl behufs der Erstellung, der Unterhaltung und des Betriebes, als auch behufs der Veränderung oder Erweiterung solcher öffentlichen Werke, so wie zur Herbeischaffung oder Ablagerung des Baumaterials.

Sie erstreckt sich überdies auf diejenigen Rechte, deren der Bauunternehmer zur Erfüllung der in den Art. 6 und 7 enthaltenen Verpflichtungen bedarf.

In diesem Falle darf aber die Abtretung nur gefordert werden, sofern der Bauunternehmer seiner Obliegenheit nicht ohne bedeutenden Nachtheil auf anderem Wege nachkommen kann.

Art. 3. Die Abtretung kann nur gegen vollen Ersatz aller Vermögensnachtheile, welche aus derselben für den Abtretenden ohne seine Schuld erwachsen, verlangt werden.

Vorthelle, welche sich für ihn in Folge des Unternehmens ergeben, dürfen bei der Ausmittlung der Entschädigung nur insofern in Abrechnung gebracht werden, als der Abtretungspflichtige durch dasselbe von besondern Lasten, die ihm vorher oblagen, befreit wird.

## Art. 4. Wenn

- 1) von einem Gebäude oder von einem Komplex von Liegenschaften, der zur Betreibung eines Gewerbes dient, ein Theil abgetreten werden muß, ohne welchen die Benutzung des Gebäudes oder die Betreibung des Gewerbes nur mit großen Schwierigkeiten oder gar nicht möglich ist, und welcher auch nicht durch andere angemessene Veranstaltungen ersetzt werden kann;
- 2) von einem Grundstück, dessen Abtretung nur theilweise erforderlich ist, nicht wenigstens ein zusammenhängender Flächenraum von 5000 Quadratfuß übrig bleibt; —

so sind Diejenigen, welche Rechte mit Beziehung auf solche abzutretende Theile haben, befugt, zu verlangen, daß ihnen das ganze entsprechende Recht abgenommen und nach dem vollen Werthe vergütet werde.

Art. 5. Müßte für Abtretung eines Rechts dem hierzu Verpflichteten wegen daheriger Verminderung des Werthes seiner übrigen mit diesem Rechte zusammenhängenden Vermögensstücke mehr als ein Viertel des Werthes der letztern gegeben werden, so ist der Bauunternehmer berechtigt, die gänzliche Abtretung solcher Vermögensstücke gegen volle Entschädigung zu verlangen.

Art. 6. Zu der Ausführung aller Bauten, welche in Folge der Errichtung eines öffentlichen Werkes behufs Erhaltung ungestörter Kommunikationen nothwendig werden, seien es Straßen- oder Wasserbauten oder welche immer, ist der Unternehmer desselben verpflichtet.

Dem Letztern liegt überdies die Unterhaltung solcher Bauten ob, sofern oder soweit sonst für Andere neue

oder größere Unterhaltungspflichten als bis anhin entstehen würden.

Art. 7. Die Erstellung von Vorrichtungen, die in Folge der Errichtung von öffentlichen Werken im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder derjenigen des Einzelnen nothwendig werden, liegt dem Unternehmer eines öffentlichen Werkes ob.

Art. 8. Dem Bundesrath steht das Recht zu, die Aufnahme von Plänen und die Vornahme von Aussteckungen mit Beziehung auf öffentliche Werke, die im Interesse der Eidgenossenschaft oder eines großen Theiles derselben liegen, anzuordnen oder zu gestatten, auch bevor die Bundesversammlung die Errichtung eines öffentlichen Werkes oder die Anwendung des gegenwärtigen Gesetzes auf ein solches beschlossen hat.

Macht der Bundesrath von dieser Befugniß Gebrauch, so ist Jedermann verpflichtet, auf seinem Eigenthume solche Vermessungen, Aussteckungen u. s. w. geschehen zu lassen, dabei aber auch berechtigt, vollen Ersatz für allen ihm hieraus erwachsenen Schaden zu fordern.

Art. 9. Wer Signale, Pfähle oder andere Zeichen, die bei einer Vermessung oder Aussteckung angebracht werden, verändert, beschädigt oder beseitigt, verfällt in eine Buße von zwei bis fünfzig Franken, wovon ein Dritteltheil der Bundeskasse, ein Dritteltheil der betreffenden Kantonskasse und ein Dritteltheil dem Anzeiger zukommt.

## II. Verfahren behufs der Abtretung von Privatrechten und der Ausmittlung der dafür zu leistenden Entschädigung.

### A. Ordentliches Verfahren.

Art. 10. Der Bauunternehmer ist verpflichtet, dem Gemeinderath jeder Gemeinde, in deren Gebiet ein öffentliches Werk ausgeführt werden soll, nach vorgenommener Aussteckung einen Plan einzureichen, in welchem die einzelnen, in derselben befindlichen Grundstücke, so weit sie durch das öffentliche Werk betroffen werden, genau zu bezeichnen sind.

Art. 11. Der Gemeinderath hat sofort nach Empfang dieses Planes in üblicher Weise öffentlich bekannt zu machen, daß derselbe während 30 Tagen, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, zu Jedermanns Einsicht bereit liege.

Art. 12. Innerhalb dieser gleichen Frist haben

- 1) diejenigen, welche gegen die in Folge der Ausführung des Werkes für sie, gemäß dem Plan entstehende Verpflichtung zur Abtretung Einsprache erheben zu können glauben, diese Einsprache in schriftlicher Eingabe bei dem Gemeinderathe zu Händen des Bundesrathes geltend zu machen;
- 2) alle, welche mit Beziehung auf das betreffende Werk, gemäß dem Plane, Rechte abzutreten oder Forderungen (Art. 6 und 7) zu stellen im Falle sind, gleichviel, ob sie die Abtretungspflicht bestreiten oder nicht, jene Rechte und Forderungen genau und vollständig schriftlich bei dem Gemeinderathe anzumelden.

Diese letztere Bestimmung findet jedoch auf die In-

haber von Pfandrechten, Grundzinsen und Zehnten keine Anwendung.

Art. 13. Nach Ablauf der im Art. 12 bezeichneten Frist ist keine Einsprache gegen die Abtretungspflicht mehr zulässig.

Art. 14. Wenn die im Art. 12, Ziffer 2 angegebenen Rechte, welche Gegenstand der Abtretung sind, von den Betheiligten nicht inner der im Art. 12 erwähnten Frist angemeldet werden, so hat dieß zur Folge, daß dieselben zwar mit dem Ablauf dieser Frist an den Unternehmer übergehen, daß aber noch binnen 6 Monaten nach Ablauf dieser 30tägigen Frist eine Entschädigungsforderung geltend gemacht werden kann, wobei jedoch der ehemalige Inhaber dieser Rechte in Beziehung auf das Maas der Entschädigung dem Entschelde der Schatzungskommission (Art. 26) sich ohne Weiteres zu unterziehen hat.

Wird auch innerhalb dieser zweiten Frist von 6 Monaten keine Entschädigungsforderung geltend gemacht, so erlöschen alle und jede dahेरigen Ansprüche an den Unternehmer, mit Ausnahme derjenigen Fälle, wo erweislich dem Abtretungspflichtigen das Bestehen eines Rechtes oder einer Last erst später bekannt geworden ist, und mit Vorbehalt allfälliger Entschädigungsforderungen in Folge von Pfandrechten, Grundzinsen und Zehnten, welche auf dem Gegenstande der Expropriation haften.

Die Bestimmungen dieses Artikels finden ihre entsprechende Anwendung auf Forderungen, welche aus den in den Art. 6 und 7 enthaltenen Vorschriften hergeleitet werden.

Art. 15. Der Gemeinderath ist verpflichtet, mit der im Artikel 11 vorgeschriebenen Bekanntmachung zu-

gleich die Aufforderung zu verbinden, den Vorschriften des Artikels 12 nachzukommen, unter ausdrücklicher Erwähnung der in den Artikeln 13 und 14 für den Unterlassungsfall angedrohten Folgen.

Art. 16. Dem Gemeinderathe liegt ob, sofort nach Erlaß der in den Artikeln 11 und 15 vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachung eine genaue Abschrift derselben an den Bauunternehmer einzusenden und darauf zu bescheinigen, an welchem Tage und in welcher Weise die Bekanntmachung stattgefunden habe.

### B. Außerordentliches Verfahren.

Art. 17. Ein außerordentliches Verfahren findet statt:

- 1) wenn die Abtretung eine bloß zeitweise sein soll;
- 2) wenn dieselbe zum Zwecke der Herbeischaffung oder Ablagerung von Material verlangt wird;
- 3) wenn es sich um Abtretung zum Zwecke der Unterhaltung oder des Betriebes eines öffentlichen Werkes, oder
- 4) zum Behufe unwesentlicher Veränderungen oder Erweiterungen desselben handelt;
- 5) wenn Rechte abgetreten werden sollen, um die in Art. 6 und 7 enthaltenen Verbindlichkeiten zu erfüllen.

Für dieses außerordentliche Verfahren gelten die in den nachfolgenden Art. 18 bis und mit 21 enthaltenen Bestimmungen.

Art. 18. Der Bauunternehmer hat den Eigenthümern der Grundstücke, mit Beziehung auf welche die Abtretung oder die Einräumung von Rechten verlangt wird, hievon schriftlich genaue Kenntniß zu geben, und

auch Solchen, die in den durch Art. 6 und 7 vorgesehenen Fällen Forderungen zu stellen haben könnten, die geeigneten Mittheilungen zu machen.

Art. 19. Binnen 30 Tagen, vom Tage dieser Mittheilung an gerechnet, kann gegen die Abtretungspflicht beim Gemeinderathe zu Händen des Bundesrathes Einsprache erhoben werden.

Später ist dieß nicht mehr zulässig.

Wenn durch die Abtretungsforderung noch Andere außer dem Eigenthümer berührt werden, so hat der Letztere denselben von der Abtretungsforderung unter seiner Verantwortlichkeit so rechtzeitig Mittheilung zu machen, daß sie innerhalb der hierzu anberaumten Frist, die der Eigenthümer ihnen ebenfalls zur Kenntniß zu bringen hat, die Abtretungspflicht bestreiten können.

Diese letztere Bestimmung findet jedoch auf Inhaber von Pfandrechten, Grundzinsen und Zehnten keine Anwendung.

Art. 20. Innerhalb derselben Frist von 30 Tagen hat der Eigenthümer überdieß, ob eine Bestreitung der Abtretungspflicht statt gefunden habe oder nicht, alle Rechte, welche durch die mit Beziehung auf sein Grundstück gestellte Abtretungsforderung berührt werden, mit Ausnahme von Pfandrechten, Grundzinsen und Zehntforderungen, bei dem Gemeinderathe zu Händen des Bauunternehmers anzumelden.

Für den Fall der Unterlassung treten die im Art. 14 für das ordentliche Verfahren angegebenen Folgen ein. Berechtigte mit Beziehung auf das Grundstück, die durch daheringe Unterlassungen des Eigenthümers zu Schaden kommen, haben sich dafür lediglich an den Eigenthümer zu halten.

Diese Bestimmung findet auch auf diejenigen, die kraft Art. 6 und 7 Forderungen zu stellen haben, entsprechende Anwendung.

Art. 21. Der Bauunternehmer hat mit der im Art. 18 vorgeschriebenen Anzeige die Aufforderung zu verbinden, den in den Art. 19 und 20 enthaltenen Vorschriften nachzukommen, unter ausdrücklicher Erwähnung der in diesen Artikeln für den Unterlassungsfall angedrohten Folgen.

### C. Gemeinsame Bestimmungen.

Art. 22. Der Bundesrath hat jeweilen im Voraus zu entscheiden, ob das ordentliche oder das außerordentliche Verfahren in Anwendung zu bringen sei.

Art. 23. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung des Bauplanes an (Art. 11), oder, bei dem außerordentlichen Verfahren, vom Tage der Mittheilung der Abtretungsforderungen (Art. 18) darf, Nothfälle vorbehalten, ohne Einwilligung des Bauunternehmers an der äußern Beschaffenheit des Abtretungsgegenstandes keine wesentliche, und, mit Beziehung auf die rechtlichen Verhältnisse desselben, gar keine Veränderung vorgenommen werden. Wird dieser Bestimmung entgegengehandelt, so sind diese Veränderungen bei Ausmittlung der Entschädigungssumme nicht zu berücksichtigen.

Der Bauunternehmer hat für den aus dieser Einschränkung des freien Verfügungsrechtes erweislich hervorgegangenen Schaden Ersatz zu leisten.

Ueber dießfalls sich ergebende Streitigkeiten entscheidet das Bundesgericht.

Art. 24. Das in dem vorhergehenden Artikel erwähnte Verbot, sammt der für den Fall der Nichtbe-

achtung desselben darin enthaltenen Androhung ist in die im Art. 11 vorgeschriebene Bekanntmachung, sowie in die gemäß Art. 18 den Grundeigenthümern zu machende Anzeige aufzunehmen. Die Letztern haben hievon den bei der betreffenden Abtretungsforderung Mitbetheiligten (Art. 19) rechtzeitig Kenntniß zu geben.

Art. 25. Streitigkeiten über die Frage, ob die Abtretungspflicht begründet sei oder nicht, entscheidet der Bundesrath.

Art. 26. Die Prüfung der im Art. 12, Ziffer 2 und Art. 20 erwähnten Eingaben, und die Ausmittlung der Leistungen, welche sowohl in Bezug auf die Entschädigung der Abtretungspflichtigen nach Inhalt der Artikel 3 bis und mit 5, als mit Beziehung auf die gemäß den Art. 6 und 7 gestellten Forderungen, dem Bauunternehmer aufzulegen sind, geschieht durch eine Schätzungskommission, wenn nicht vorher eine gütliche Verständigung statt findet.

Art. 27. Eine solche Schätzungskommission besteht aus drei Mitgliedern, wovon das erste durch das Bundesgericht oder dessen Präsidenten, wenn behufs dieser Wahl das Bundesgericht außerordentlicher Weise versammelt werden müßte; das zweite durch den Bundesrath, das dritte jeweilen durch die Regierung desjenigen Kantons ernannt wird, in welchem die Liegenschaften sich befinden, mit Beziehung auf welche die Abtretung statt finden soll. Für jedes Mitglied werden von den zur Wahl Berechtigten zwei Ersatzmänner bezeichnet.

Der Bundesrath wird das Gebiet, für welches eine Schätzungskommission bestimmt ist, und die Dauer, während welcher dieselbe bestehen soll, jeweilen festsetzen.

Art. 28. Die Schätzungskommission steht unter der Aufsicht des Bundesgerichtes.

Das Bundesgericht wird die dießfälligen Verrichtungen, je nach der Natur derselben, seinem Präsidenten oder einer besondern aus der Mitte des Bundesgerichtes hiefür zu bestellenden Kommission übertragen.

Art. 29. Die Entschädigung der Schätzungskommission wird durch ein vom Bundesrathe zu erlassendes Reglement bestimmt.

Art. 30. In Beziehung auf den Ausstand von Mitgliedern der Schätzungskommission gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Mitglieder des Bundesgerichtes.

Handelt es sich um den Ausstand eines Mitgliedes und sind über denselben die beiden andern Mitglieder getheilter Ansicht, oder kommt der Ausstand mehr als eines Mitgliedes in Frage, so treten für die dießfälligen Entscheidungen die Ersazmänner an die Stellen derjenigen Mitglieder, um deren Ausstand es sich handelt.

Art. 31. Zur Gültigkeit der Verhandlungen der Schätzungskommission ist, unter Vorbehalt der im vorhergehenden Artikel enthaltenen Beschränkung, die Anwesenheit von drei Mitgliedern, beziehungsweise Ersazmännern, erforderlich.

Art. 32. Zur Bornahme der Schätzung sind Alle, welche Rechte als Gegenstand der Abtretung oder Forderungen (Art. 6 und 7) angemeldet haben, 7 Tage vor der Verhandlung einzuladen, wenn nicht vorher eine gütliche Verständigung erfolgt ist. Im Falle des Ausbleibens der Betheiligten findet das Schätzungsverfahren gleichwohl statt.

Art. 33. Die Schätzungskommission ist befugt, wenn sie es nothwendig erachtet, Abgeordnete des Gemeinde-

rathes oder besondere Sachverständige zu Rathe zu ziehen und von den Grundbüchern Einsicht zu nehmen.

Art. 34. Die Schätzungskommission hat auch in Beziehung auf diejenigen Rechte die Schätzung vorzunehmen, in Betreff welcher die Abtretungspflicht bestritten ist.

Art. 35. Der Entscheid der Schätzungskommission ist den sämmtlichen Betheiligten schriftlich mitzutheilen. Binnen 30 Tagen, vom Tage der erhaltenen Mittheilung an gerechnet, ist jeder Betheiligte befugt, über denselben bei dem Bundesgerichte Beschwerde zu führen, welchem über die streitigen Punkte das Entscheidungsrecht zusteht.

Denjenigen gegenüber, welche binnen dieser Frist eine Beschwerde bei dem Bundesgericht nicht eingelegt haben, ist der Entscheid der Schätzungskommission gleich einem rechtskräftigen Urtheil anzusehen.

Art. 36. Diejenigen, von welchen die Abtretungspflicht bestritten worden ist, haben, auch wenn der Bundesrath hierüber noch nicht entschieden hat, gleichwohl, falls sie über den eventuellen Entscheid der Schätzungskommission (Art. 34) Beschwerde erheben wollen, diese binnen der im vorhergehenden Artikel anberaumten Frist und bei Vermeidung der in demselben für den Fall der Versäumung dieser Frist angedrohten Folgen, eventuell dem Bundesgerichte einzureichen.

Art. 37. Das Bundesgericht urtheilt in der Regel auf Grundlage des Befundes der Schätzungskommission. Dasselbe kann jedoch, wo es dieß nothwendig findet, eine neue Untersuchung anordnen.

Art. 38. Wenn die Entschädigung für verschiedene Rechte, die mit Beziehung auf das gleiche Grundstück

abzutreten sind, im Streite liegt, oder wenn es sich um eine Entschädigung mit Beziehung auf verschiedene Grundstücke unter gleichartigen Verhältnissen handelt, so soll die Erledigung solcher Streitfälle so viel als immer möglich in einem Verfahren statt finden.

Art. 39. Sowohl die Schätzungskommission als das Bundesgericht sind zu möglichster Beschleunigung des Verfahrens verpflichtet.

Art. 40. Soweit nicht das gegenwärtige Gesetz besondere Vorschriften enthält, gelten in Beziehung auf das Verfahren vor dem Bundesgerichte die diesfälligen allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 41. Wenn durch Aufnahme von Plänen oder durch Aussteckungen behufs Errichtung öffentlicher Werke (Art. 8) Schaden zugefügt worden ist, und zwischen den Beteiligten keine gütliche Verständigung erreicht wird, so entscheidet über die zu leistende Entschädigung die kompetente Behörde des Kantons, in welchem der Plan aufgenommen wurde oder die Aussteckung stattfand.

Ebenso ist die Anwendung der für den Fall der Veränderung, Beschädigung oder Beseitigung von Signalen, Pfählen u. s. w. angedrohten Strafbestimmungen (Art. 8) Sache der kompetenten Kantonalbehörden.

### **III. Bezahlung der Entschädigung und ihre Wirkung.**

Art. 42. Mit dem Tage, an welchem der Entscheid einer Schätzungskommission oder ein bundesgerichtliches Urtheil in Rechtskraft tritt, kann die Erfüllung der durch dieselben auferlegten Verpflichtungen gefordert werden.

Art. 43. Die Bezahlung der Entschädigungssummen an die Berechtigten geschieht durch die Vermittlung der Regierung des Kantons, in welchem das Grundstück liegt, mit Beziehung auf welches Rechte abgetreten worden sind.

Diese Letztere hat dafür zu sorgen, daß, wo es sich um Entschädigung für abgetretenes Eigenthum handelt, den Inhabern anderer darauf lastender dinglicher Rechte, wie z. B. von Pfandrechten, Grundzinsen u. s. w. für ihre Ansprüche ihr Betreffniß zukomme, und daß die dahertige Ledigung des Abtretungsgegenstandes in die betreffenden Titel eingetragen werde.

Art. 44. Mit der nach Anweisung der betreffenden Kantonsregierung erfolgten Bezahlung der Entschädigung für diejenigen Rechte, welche Gegenstand der Abtretung sind, gehen dieselben ohne Weiteres und ohne daß dazu die Beobachtung irgend einer sonst etwa vorgeschriebenen Form erforderlich, oder der Bezug irgend welcher dahertigen Steuern oder Gebühren zulässig ist, an den Bauunternehmer über.

Art. 45. Ist in Folge der Abtretung nach den vorhergehenden Artikeln oder auch in Folge der Bestimmungen des Artikels 14 Eigenthum an den Bauunternehmer übergegangen, so erlöschen damit auch alle dinglichen Rechte, welche Dritten an denselben zustehen, wie z. B. Pfandrechte, Grundzinsforderungen u. s. w.

Art. 46. Wo bedeutender Nachtheil mit dem Verzug verbunden wäre, ist der Bauunternehmer berechtigt, die Abtretung der Rechte sofort nach geschehener Schätzung zu verlangen, sofern entweder der Schätzungsbericht genügenden Aufschluß über den Gegenstand der Abtretung ertheilt, oder auch nach dem Uebergang der Rechte auf

den Bauunternehmer die Größe der Entschädigung sich mit Sicherheit ermitteln läßt. Er ist jedoch in diesem Falle verpflichtet, eine durch die Schätzungskommission zu bezeichnende Kaution zu leisten, und den Zins der Entschädigungssumme von dem Tage an, mit welchem die Rechte auf ihn übergegangen sind, bis zur Bezahlung der Entschädigung zu entrichten.

Streitigkeiten über die Anwendung dieses Artikels werden von dem Bundesrathe entschieden.

Art. 47. Sollte ein abgetretenes Recht zu einem andern Zwecke als zu demjenigen, für welchen es abgetreten worden ist, verwendet werden wollen, oder wäre es binnen 2 Jahren nach erfolgter Abtretung zu dem Abtretungszwecke nicht benutzt worden, ohne daß sich hierfür hinreichende Gründe anführen lassen, oder wird das öffentliche Werk, für welches die Abtretung geschehen ist, gar nicht ausgeführt, so kann der frühere Inhaber des abgetretenen Rechtes dasselbe gegen Rückerstattung der dafür erhaltenen Entschädigungssumme wieder zurückfordern.

Sind vom Bauunternehmer am abgetretenen Eigenthum inzwischen Veränderungen vorgenommen worden, welche den Werth desselben erhöhen oder vermindern, so ist die Rückforderung im ersteren Falle nur gegen Erstattung der hierauf verwendeten Auslagen zulässig, und im letztern Falle ist der eingetretene Minderwerth abzurechnen.

Wenn das abgetretene Recht um einen niedrigeren Betrag als demjenigen der für die Abtretung bezahlten Entschädigungssumme von dem Bauunternehmer veräußert werden will, so ist derjenige, welcher es abtreten mußte, befugt, die Rückforderung des Rechtes

gegen Bezahlung jenes Betrages, für welchen die Veräußerung beabsichtigt wird, zu verlangen.

Wenn sich, in Folge der in diesem Artikel enthaltenen Bestimmungen, Streitigkeiten erheben, so steht das Entscheidungsrecht dem Bundesgerichte zu.

#### IV. Kosten.

Art. 48. Die Kosten der im Artikel 11 vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachung, der laut Art. 18 erforderlichen Anzeigen, des gesammten Schätzungsverfahrens, der Auszahlung der Entschädigungssummen (Art. 43), der Hinterlegung von Kauttionen (Art. 46) sind in allen Fällen durch den Bauunternehmer zu tragen.

Art. 49. In Beziehung auf die Auferlegung der Kosten, welche durch bundesgerichtliches Verfahren entstehen, finden die dießfälligen allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ihre Anwendung.

Dieselben gelten auch in Betreff solcher Kosten, welche durch Bestreitung der Abtretungspflicht veranlaßt werden.

Art. 50. Der Bundesrath ist mit der Bekanntmachung und Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

---

Der schweizerische Bundesrath,  
beschließt:

Einziger Artikel.

Das vorstehende Bundesgesetz, betreffend die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatrechten, ist den

sämmtlichen Kantonsregierungen zur üblichen Publikation mitzutheilen und gleichzeitig in das Bundesblatt und in die offizielle Sammlung der Eidgenossenschaft aufzunehmen.

Bern, den 10. Mai 1850.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,  
Der Bundespräsident:

**H. Drüen.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:  
**Schieß.**

## **Ausstellung von 1851.**

**Reglement, betreffend die Ausstellung von  
Maschinen mit Bewegung.**

Die für die Ausstellung von 1851 bestellten königl. Kommissärs haben, um denjenigen Theilnehmern, welche Maschinen oder Maschinenzüge (tout un train de machines) mit Bewegung auszustellen wünschen, jedmögliche Erleichterung und Unterstützung zu gewähren, beschlossen den Zutritt auch solcher Maschinen zu gestatten, die, um ihren Zweck und Wirksamkeit darzustellen, in Bewegung (Verrieb) gesetzt werden müssen, insofern es nämlich irgend möglich und unter der Aufsicht der Eigenthümer und durch deren eigene Bemannung geschieht.

Demzufolge stellen die Kommissärs den Eigenthümern unentgeltliche Dampfkraft zu Gebote, jedoch nicht über 30 Pfd. per Zoll. Der Dampf wird in geschlossenen

Röhren in diejenigen Theile des Gebäudes geleitet, wo derselbe zu verwenden ist.

Einzelnen Maschinentheilen oder Artikeln, welche durch Dampf getrieben werden sollen, ist eine tragbare kleine Dampfmaschine beizugeben, in welche eine Dampfrohre eingesetzt werden kann. Diesen Maschinen wird der nöthige Dampf von ein bis sechs Pferdekraft gewährt, unter welcher Kraft nicht etwa bloß ein einzelner Manufakturtheil oder Artikel verstanden ist, welcher Dampf verlangt.

Was diejenigen Maschinen betrifft, welche zu klein sind um eine eigene tragbare Dampfmaschine zu erfordern, so sind Vorkehrungen getroffen, daß dieselben bei ihrer Aufstellung also gruppiert werden, daß sie in Verbindung gebracht werden können mit solchen, die als Dampfmaschinen selbst zur Ausstellung gelangen und durch dieselben die gewünschte Betreibung erhalten.

Die Aussteller von tragbaren Dampfmaschinen werden demnach verständigt, daß durch ihre Werke andere Maschinen, welche Bewegung erfordern, in Betrieb zu setzen seien, wozu ihre Einwilligung einzuholen ist.

M. Digby-Wyatt, Sekretär.

### V e r r i c h t u n g.

Aus Versehen der Druckerei hat sich in Nr. 22 des Bundesblattes, Seite 22, Rubrik „Aus den Verhandlungen des Bundesrathes“ folgender Fehler eingeschlichen. In der letzten Zeile muß es heißen: auch soll er einberufen, anstatt einzuberufen.

## **Bundesgesetz, betreffend die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatrechten (Vom 1. Mai 1850.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1850
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	24
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.05.1850
Date	
Data	
Seite	47-64
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 336

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.